



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 10/2023

lt. Verteiler

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
www www.landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau von Collande
Durchwahl 0511 1241-751
E-Mail anne.voncollande@evlka.de

Datum 7. November 2023
Az. N-512-8 / 73 R 355-5

**Meldungen von GEMA-pflichtigen Veranstaltungen
ab dem 1. Januar 2024 über ein Online-Portal**

- Es gibt ein neues Melde-System von Kirchenmusik und Veranstaltungen mit Musikknutzung ab dem 1. Januar 2024.
- Das bisherige System über den Meldebogen von 2016 wird spätestens zum 31.12.2023 abgeschafft. Die GEMA-Meldung kann nur noch über das GEMA-Online-Portal: <https://www.gema.de/portal> erfolgen.
- Hierfür müssen sich die Kirchengemeinden mit E-Mail und Passwort auf dem Online-Portal registrieren und die aufgeführten Musikstücke in einer sogenannten Setlist angeben. Das Einsenden bzw. Hochladen des Musikprogramms ist nicht mehr möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren melden Kirchengemeinden und andere kirchliche Stellen, die unter den Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA fallen, die Wiedergabe von Musik in Konzerten und anderen Veranstaltungen mit Musik an die GEMA. Hierfür musste ein Meldebogen genutzt werden, dessen Nutzung mit der Rundverfügung G 10/2016 vom 6. Dezember 2016 verpflichtend gemacht wurde. Dieses Vorgehen ändert sich nun.

1. Verpflichtende Nutzung des Online-Portals zum 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 wird für Kirchengemeinden und andere kirchliche Stellen eine Meldung über ein Online-Portal der GEMA verpflichtend. Die GEMA akzeptiert die alten Meldebögen leider nur noch bis zum 31. Dezember 2023. Danach kann der Meldebogen nicht mehr verwendet werden. Versuche, eine längere Übergangsfrist zu erreichen, sind leider erfolglos geblieben.

Aus Sicht der GEMA stellt die Meldung über das Online-Portal eine Erleichterung dar. Allerdings ist jede Umstellung zunächst mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Wir hoffen, dass sich das neue Verfahren dennoch in den Kirchengemeinden einspielt. Das Online-Portal der GEMA ist unter folgendem Link erreichbar: www.gema.de/portal

Kundennummer

Alle Bestandskund*innen der GEMA, d.h. alle Kirchengemeinden und kirchlichen Stellen, die in der Vergangenheit Musikwiedergaben bei der GEMA gemeldet haben und dadurch eine Kundennummer besitzen, haben von der GEMA Anfang Oktober ein Informationsschreiben erhalten. In diesem Schreiben erklärt die GEMA, wie ein Kundenkonto im Onlineportal mit einer bestehenden Kundennummer verknüpft werden kann. Hierfür wird ein Code benötigt, der in einem zweiten Schreiben der GEMA mitgeteilt wurde.

Der Code dient zur Verifizierung der Adresse der Kirchengemeinde und wird von der GEMA bei Telefonkontakten abgefragt. Insofern sollte der Code dauerhaft gemeinsam mit der Kundennummer aufbewahrt werden.

Alle Kirchengemeinden und kirchlichen Stellen, die noch keine Kundennummer bei der GEMA besitzen oder das eben beschriebene Schreiben nicht erhalten haben, können sich regulär ein Kundenkonto im Online-Portal einrichten. Bei der ersten Meldung einer Musikwiedergabe wird von der GEMA eine Kundennummer zugeteilt.

Diejenigen, die sich als Kunden neu anmelden wollen, müssen sich zunächst auf dem Online-Portal der GEMA mit E-Mail-Adresse und Passwort registrieren. Es können sich mehrere Personen mit unterschiedlichen E-Mail-Adressen unter einer Kundennummer anmelden. Es ist auch möglich, eine E-Mail-Adresse für mehrere Kundennummern anzugeben, beispielweise, wenn eine Person mehrere Kirchengemeinden betreut.

Sollte es in der Kirchengemeinde einen Personalwechsel gegeben haben und die für die Meldung verantwortliche Person hat keine Daten mehr von der/m Vorgänger*in, wird eine Vollmacht benötigt, um Auskünfte zu erhalten. Nutzen Sie hierzu das entsprechende Formular zur Bevollmächtigung: https://www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumente-musiknutzer-formulare-sonstige-gema_vollmacht_kundencenter-pdf

Für den Fall der Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden, ggf. verbunden mit einer Namensänderung, muss die Kirchengemeinde dies per E-Mail an kontakt@gema.de melden.

Für alle sonstigen Fragen ist bei der GEMA eine Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter: 030/58 9999 58.

Meldevorgang im Online-Portal

Nach der Anmeldung im Online-Portal finden Sie im Menü mehrere Funktionen. Unter „Preisrechner & Anmeldung“ müssen Sie zunächst den für Ihre Veranstaltung passenden Tarif in den vorgegebenen Stichworten bzw. der Art der Musikknutzung finden. Im sogenannten Branchenfilter können Sie die Voreinstellung „Kirchen“ eingeben, damit Sie spezifisch auf kirchliche Veranstaltungen zugeschnittene Tarifvorschläge erhalten. Die von der GEMA voreingestellten Begriffe passen allerdings oft leider nicht. Versuchen Sie deshalb, sich dem am besten geeigneten Stichwort anzunähern.

Bei der Meldung von Musikwiedergaben wird grundsätzlich ein voraussichtlicher Vergütungsbetrag angezeigt. Dies mag zunächst verwirren, weil ein Großteil kirchenmusikalischer Aufführungen ja durch den Pauschalvertrag mit der GEMA bereits abgegolten ist und die Kirchengemeinden insoweit von Zahlungen an die GEMA befreit sind.

Bei dem angegebenen Preis handelt es sich um eine automatisch generierte Gebührenschatzung, die gleichermaßen für Pauschalkund*innen und Nichtvertragskund*innen der GEMA angezeigt wird. Geben Sie deshalb am Schluss der Meldung stets Ihre **Verbandsmitgliedschaft bei der EKD** an, damit die GEMA Sie entsprechend zuordnen und die Anwendung der EKD-Pauschalverträge berücksichtigen kann.

Die Meldung wird unabhängig davon geprüft, ob es sich um pauschal abgeholte Musikknutzung oder um eine vergütungspflichtige Veranstaltung handelt. Bei einer vergütungspflichtigen Veranstaltung wird geprüft, ob der mit der EKD vereinbarte Gesamtvertragsnachlass zur Anwendung kommt. Sobald die Prüfung der GEMA abgeschlossen ist, werden die Kund*innen darüber informiert, ob und ggf. welchen Betrag sie zu zahlen haben.

Im Bereich „Meine Daten“ können u.a. Veranstaltungsräume verwaltet werden, um im Bedarfsfall auch weitere Aufführungsorte hinzuzufügen. Im Bereich „Meine Veranstaltung“ können nachträgliche Änderungen der Veranstaltung eintragen werden, etwa die Tatsache, dass eine Veranstaltung entgegen der ursprünglichen Planung ausgefallen ist.

Setlist

Leider ist es anders als beim bisherigen Verfahren nicht möglich, das verwendete Programm der Veranstaltung als Setlist hochzuladen. Die GEMA verlangt Angaben zu den aufgeführten Stücken in einer entsprechenden Eingabemaske.

Hierzu besteht zum einen die Möglichkeit, die aufgeführten Werktitel aus einer voreingestellten Werktitelliste heraus hochzuladen. Alternativ kann die Titelliste manuell in eine Excel-Liste eingetragen oder die digitalen Programmdateien per „drag and drop“ vom Programm in die Excel-Vorlage über

tragen werden. Es müssen Titel, Interpret*in/Komponist*in und die Anzahl der Musiker*innen/Sänger*innen angegeben werden. Die Angaben zum Verlag sind offenbar keine Pflichtangaben mehr.

Für die Meldung der Setlists gelten längere Fristen als für die relativ kurzen Meldefristen der Veranstaltungen selbst. Laut Auskunft der GEMA können die Setlists bis zu 6 Wochen nach der Veranstaltung gemeldet werden.

Auf entsprechende Meldungen an die GEMA gibt es jeweils eine Bestätigungsmail, sodass man einen Nachweis über die jeweilige Anmeldung hat.

2. Links und Mail-Adressen der GEMA; Webinar am 23.11.2023

Wir kennen derzeit nicht alle Details zum Online-Portal. Die GEMA hat angekündigt, dass sie Ihr Portal bei entsprechenden Rückmeldungen ggf. noch nachbessern wird.

Die GEMA hat Informationen speziell für kirchliche Kund*innen zusammengestellt, die hier abrufbar sind: www.gema.de/kirchen

Auf dieser Seite werden die gängigen GEMA-Tarife vorgestellt und Termine für Webinare angeboten. Die EKD hat uns mitgeteilt, dass es **ein Webinar am 23.11.2023** geben wird. Auf dem Webinar werden konkrete Funktionen des Portals vorgeführt und die Meldung von Kirchenkonzerten und Musikveranstaltungen im Einzelnen erklärt. Wir empfehlen, an diesem kostenlosen Webinar teilzunehmen bzw. eine für die Meldung von Musikveranstaltungen zuständige Person auf diese Veranstaltung hinzuweisen. Genauere Hinweise auf das Webinar finden Sie unter:

<https://gsvt.gema-veranstaltungen.de/event/webinar/webinar-vorstellung-des-gema-onlineportals-fuer-evangelische-kirchen>

Bei technischen Problemen mit dem Online-Portal kann die GEMA über folgende Mail-Adresse erreicht werden: kontakt@gema.de

3. Inhalt der Verträge zwischen EKD und GEMA

Die Neuerung zum 1. Januar 2024 betrifft nur den Weg, über den die Meldungen an die GEMA gemacht werden müssen. Inhaltlich gibt es nach aktuellen Informationen der GEMA keine Änderung der bisherigen Vertragsvereinbarungen.

Die Fristen zur Meldung bleiben ebenfalls unverändert. So sind die meldepflichtigen Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind (Gruppe II des alten Meldebogens 2016), spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung auf dem Online-Portal anzumelden. Die meldepflichtigen Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind, etwa Un-

terhaltungskonzerte (Gruppe III des alten Meldebogens 2016), müssen spätestens 3 Tage **vor** der Veranstaltung auf dem Online-Portal der GEMA gemeldet werden.

4. Bisherige Rundverfügungen zur GEMA-Meldung, weitere Hinweise

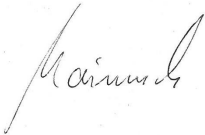
Die Rundverfügungen G 13/2015 vom 5. November 2015 sowie G 10/2016 vom 6. Dezember 2016 bleiben in Kraft. Aufgehoben wird zum 1. Januar 2024 lediglich der in der Rundverfügung G 10/2016 für verpflichtend erklärte Meldebogen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Annegret v. Collande, Tel.: 0511-1241751 oder
Wiebke Volkhardt Tel.: 0511-1241741.

Bitte geben Sie diese Rundverfügung auch an die nebenamtlichen Kirchenmusiker*innen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



(Dr. Mainusch)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände (mit Abdrucken für diese, die Vorstände
der Kirchenkreisverbände und die Kirchenämter)
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Hauptamtliche Kirchenmusiker*innen (Versand über Michaeliskloster /
LKMD)